

SATZUNG

der Gemeinde Platten

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

vom 02. Dezember 2010

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

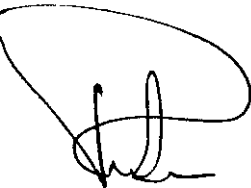
1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

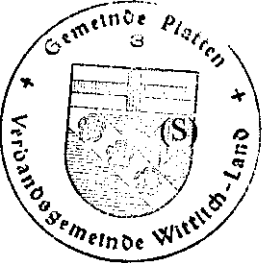
- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Ortsgemeinde Platten

A handwritten signature in black ink, enclosed within a large, hand-drawn oval. The signature is stylized and appears to read 'Alfons Kuhnen'.

Alfons Kuhnen

Ortsbürgermeister



Friedhofsgebührensatzung - Ortsgemeinde Platten

.../ 3

Anlage
zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Platten

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer **Reihengrabstätte** auch für Urnenbestattung an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 150,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 300,00 €
 - c) Zubettung einer Urne innerhalb der Ruhezeit 300,00 €

2. Überlassung einer **Urnenreihengrabstätte**
 - an Berechtigte nach Nr. 1 a) 150,00 €
 - an Berechtigte nach Nr. 1 b) 300,00 €

3. Überlassung einer **Rasengrabstätte** an Berechtigte nach Nr. 1 einschließlich der Pflegearbeiten für die Dauer der Ruhezeit
 - a) für eine Reihengrabstätte 2.000,00 €
 - aa) Zubettung einer Urne innerhalb der Ruhezeit 200,00 €
 - b) für eine Urnenreihengrabstätte 1.000,00 €

**II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
auch für Urnenbestattung**

- a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte 1.200,00 €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchst. a) bei späterer Bestattung je Jahr für eine Doppelgrabstätte 40,00 €
- c) Zubettung einer Urne innerhalb der Nutzungszeit 300,00 €
- d) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Urnenwahlgrabstätte 600,00 €
- e) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchst. c) bei späterer Bestattung je Jahr für eine Doppelgrabstätte 20,00 €
- f) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) oder c) erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch die Ortsgemeinde. Es ist der Ortsgemeinde unbenommen, diese Aufgabe einem gewerblichen Unternehmen zu übertragen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu übernehmen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche	
ohne Kühlzelle	50,00 €
in einer Kühlzelle	75,00 €
b) einer Urne	50,00 €

1. Für die Reinigung der Halle sofern von der Ortsgemeinde durchgeführt	35,00 €
---	---------